

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 61

7. März 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EWG) Nr. 572/75 des Rates vom 3. März 1975 zur Erhöhung der für 1975 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei	1
★	Verordnung (EWG) Nr. 573/75 des Rates vom 4. März 1975 über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	3
★	Verordnung (EWG) Nr. 574/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1975/1976	4
★	Verordnung (EWG) Nr. 575/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	5
	Verordnung (EWG) Nr. 576/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7
	Verordnung (EWG) Nr. 577/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9
	Verordnung (EWG) Nr. 578/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11
	Verordnung (EWG) Nr. 579/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	13
	Verordnung (EWG) Nr. 580/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	15

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 581/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	17
Verordnung (EWG) Nr. 582/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 583/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 hinsichtlich der bei einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung im Reissektor zu stellenden Kautions	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis	25
Verordnung (EWG) Nr. 585/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach dritten Ländern	28
Verordnung (EWG) Nr. 586/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 587/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976	34
Verordnung (EWG) Nr. 588/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	35
Verordnung (EWG) Nr. 589/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zur erhebenden Abschöpfungen	37
Verordnung (EWG) Nr. 590/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	39
Verordnung (EWG) Nr. 591/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	41
Verordnung (EWG) Nr. 592/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	44
Verordnung (EWG) Nr. 593/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	46

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/154/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 3. März 1975 über die gemeinschaftliche Finanzierung einiger Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1974/1975	48
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 572/75 DES RATES

vom 3. März 1975

zur Erhöhung der für 1975 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1975)⁽¹⁾ hat der Rat für 1975 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, deren Mengen auf 885 Tonnen bzw. 2 085 Tonnen und 160 Tonnen für Baumwollgarne bzw. andere Gewebe aus Baumwolle sowie für geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) der Tarifnummern 55.05, 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt worden sind, und hat diese auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für diese Waren empfiehlt sich eine Anpassung der Zollvorteile, die für das Jahr 1975 in einer Erhöhung der einzelnen Kontingentsmengen um 5 v.H. besteht. Diese Erhöhung um 5 v.H. ist auf die einzelnen Mengen, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgesetzt sind, sowie auf die den neuen Mitgliedstaaten zugeteilten Mengen anzuwenden. Die der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorbehaltenen zusätzlichen Mengen können den Gemeinschaftsreserven zugeführt werden, während die zusätzlichen Mengen für die neuen Mitgliedstaaten den endgültigen Quoten hinzugerechnet werden, die diesen nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung zugeteilt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mengen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 für die nachstehenden Textilerzeugnisse eröffneten Gemeinschaftszollkontingente werden wie folgt erhöht :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	930 t
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2 190 t
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert : ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen handgefertigte Teppiche	168 t

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1974, S. 36.

(2) Die Erhöhungen, die 45 Tonnen für Baumwollgarne, 105 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und 8 Tonnen für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren betragen, werden auf die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die neuen Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Neue Mitgliedstaaten
55.05	38	7
55.09	75	30
ex 58.01 A	5	3

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden den auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 gebildeten Reserven zugeführt, die damit für Baumwollgarne von 175 auf 213 Tonnen, für andere Gewebe aus Baumwolle von 460 auf 535 Tonnen und für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren von 22 auf 27 Tonnen angehoben werden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten und den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die diesen Mitgliedstaaten auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2925/74 zugeteilten Quoten werden damit auf nachstehende Mengen angehoben :

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Dänemark	63	32	12
Irland	16	16	2
Vereinigtes Königreich	63	567	37

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KEATING

VERORDNUNG (EWG) Nr. 573/75 DES RATES

vom 4. März 1975

über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 muß bei der Festsetzung des Betrages der Produktions-

beihilfe für künstlich getrocknetes Futter der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, eine bessere Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Erzeugnissen zu gewährleisten.

Die Anwendung dieses Kriteriums führt dazu, den Beihilfebetrag höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter wird für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 auf 8 RE/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 574/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1975/
1976DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung folgender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den

Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik, ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Beihilfebetrag höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1975/1976 auf 36,50 Rechnungseinheiten je in Betrieb genommene Samenschachtel festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 575/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74⁽³⁾ hat die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die mindestens 35 Gewichtshundertteile Saccharose enthalten, vorgesehen. Damit die Erzeugnisse der verschiedenen Sektoren jedoch gleich behandelt werden, ist es angebracht, diese Abgabe nur bei Waren anzuwenden, die einen Gehalt an Saccharose von mehr als 35 Gewichtshundertteilen aufweisen.

Im Hinblick auf die Klarheit und eine einfache Anwendung der betreffenden Verordnung ist es ange-

zeigt, die der Abgabe unterliegenden Waren im einzelnen anzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft nach dritten Ländern von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69, die im Anhang genannt sind und sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Rechtslage befinden, unterliegen einer Ausfuhrabgabe, wenn ihr Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose) mehr als 35 Gewichtshundertteile beträgt.“

Artikel 2

Folgender Anhang wird der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 hinzugefügt :

„ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : — ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 21.01	Geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und ihre Auszüge
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Zucker, Milcherzeugnissen, Getreide oder aus Getreide hergestellten Erzeugnissen
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 : — Milch oder Milchfett enthaltend"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird auf Antrag des Betreffenden jedoch ab 23. Dezember 1974 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 576/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,63
10.01 B	Hartweizen	15,86 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	47,97 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	16,32
10.04	Hafer	22,75
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	27,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0,94
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	32,72
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	70,44
11.01 B	Mehl von Roggen	86,34
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	43,48
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	75,16

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 577/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	8,47	8,47	14,12
10.02	Roggen	0	4,24	4,24	4,24
10.03	Gerste	0	5,81	5,81	17,27
10.04	Hafer	0	1,76	1,76	6,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,00	1,00	1,21
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	5,73
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0,25
10.07 C	Sorghum	0	2,82	2,82	2,82
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,034	1,034	3,074	3,074
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,773	0,773	2,297	2,297
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,901	0,901	2,677	2,677

VERORDNUNG (EWG) Nr. 578/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0,661	0,124
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0,826	0,154
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0,672	0
	b) langkörniger	8,526	3,960
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0,716	0
	b) langkörniger	9,140	4,252
	C. Bruchreis	0	0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 579/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 491/75 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁸⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 580/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschlechtern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten. Die Fortdauer und die Verschlechterung dieser Lage wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für bestimmte Reissorten eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese

Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1718/74 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1935/74 ⁽⁶⁾ festgesetzt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 ⁽⁷⁾ geändert.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöpfung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	2,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	—
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	2,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	—
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	—
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	—
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	—
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	—
10.06 C	Bruchreis	3,000
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	3,000
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	3,000
11.02 F VI	Pellets von Reis	3,000

⁽¹⁾ Als amtlich, Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 581/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3158/73⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, Nr. 2260/69⁽¹⁰⁾ und Nr. 1570/71⁽¹¹⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere	20,00 15,00 20,00 15,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ alle anderen Einfuhren ⁽³⁾ Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ alle anderen Einfuhren ⁽⁴⁾
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke da- von 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke da- von 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	25,00 15,00 30,00 15,00 15,00 40,00 15,00 20,00 15,00 20,00 15,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ alle anderen Einfuhren ⁽⁵⁾ alle Einfuhren ⁽⁶⁾ alle Einfuhren ⁽⁶⁾ alle Einfuhren ⁽⁶⁾ Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ alle anderen Einfuhren Ursprung : Rumänien alle anderen Einfuhren Ursprung : Rumänien alle anderen Einfuhren
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett	25,00 25,00 10,00	alle Einfuhren alle Einfuhren alle Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	B. von Hausschweinen :		
	I. Fleisch :		
	a) gesalzen oder in Salzlake :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	15,00	alle Einfuhren
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ :		
	cc) „3/4-sides“ oder „middles“	5,00	alle Einfuhren
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20,00	alle Einfuhren
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	15,00	alle Einfuhren
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	15,00	alle Einfuhren
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	10,00	alle Einfuhren
	7. anderes	10,00	alle Einfuhren
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	60,00	Ursprung : Polen, Ungarn, Tschechoslowakei
		30,00	alle anderen Einfuhren
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	60,00	Ursprung : Polen, Ungarn, Tschechoslowakei
		30,00	alle anderen Einfuhren
	cc) anderes	30,00	Ursprung : Polen, Ungarn
		15,00	alle anderen Einfuhren

(¹) Die Nomenklatur der Erzeugnisse ergibt sich aus Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG.

(²) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

(³) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien.

(⁴) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Polen und Rumänien.

(⁵) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien.

(⁶) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien und Ungarn.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 582/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/75⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 486/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung

der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 10. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 10. März 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung			
		Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	43,820 (b)	43,820 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	43,820	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	43,820	
	bb) andere	43,820 (b)	43,820 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	83,258	83,258
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	66,606	66,606
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	99,910	99,910
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
		11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	83,258	
	bbb) andere	83,258	83,258	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	66,606	
	bbb) andere	66,606	66,606	

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Nettogewicht	
		Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	99,910
	bbb) andere	99,910	99,910
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	124,887 142,853	124,887 142,853
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	124,887	124,887
	2. ohne Knochen	142,853	142,853

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 241/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 583/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 hinsichtlich der bei einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung im Reissektor zu stellenden Kautions

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁵⁾ schreibt in Artikel 3 die Stellung einer Kautions in Höhe von 30 v. H. der vom Bieter gebotenen Ausfuhrabschöpfung vor, wobei dieser Betrag jedoch nicht weniger als 6 Rechnungseinheiten je Tonne betragen darf.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Vorschrift durch eine nachgiebigere Regelung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 erhält folgende Fassung :

„(1) Die für eine Ausschreibung eingereichten Angebote werden nur berücksichtigt, wenn eine Kautions gestellt worden ist.

Die Höhe dieser Kautions wird in der Verordnung über die Eröffnung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 584/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG sieht die Möglichkeit vor, gegebenenfalls eine Ausfuhrerstattung im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festzusetzen, das sich auf eine bestimmte Menge erstreckt.

Die Einzelheiten eines solchen Ausschreibungsverfahrens sind zu regeln.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Interessenten in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, die durchzuführenden Ausschreibungen nach einheitlichen Grundsätzen auszugestalten. Daher ist neben der Entscheidung über die Eröffnung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch die Ausschreibungsbekanntmachung zu veröffentlichen.

Die Festsetzung einer Ausfuhrerstattung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Marktverwaltung ermöglichen. Deshalb müssen die Angebote die für ihre Bewertung notwendigen Angaben und bestimmte formelle Verpflichtungen enthalten.

Es ist angebracht, eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. Dadurch wird der Zuschlag aller von dieser Festsetzung betroffenen Mengen erreicht.

Es können sich Marktsituationen ergeben, in denen die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr es erfordern, keine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen und der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

Eine Ausschreibungskautions muß sicherstellen, daß für die ausgeführten Mengen die auf Grund der Ausschreibung erteilte Lizenz verwendet wird. Dieser Verpflichtung kann nur bei Aufrechterhaltung des Angebots nachgekommen werden. Wird das Angebot zurückgezogen, so verfällt die Kautions.

Es ist angebracht, die Einzelheiten der Benachrichtigung der Bieter über die Ausschreibungsergebnisse sowie der Erteilung der für die Ausfuhr der zugeschlagenen Mengen notwendigen Lizenz zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Eröffnung der in Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausschreibungen wird nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG beschlossen.

In dieser Entscheidung werden die bei der Ausschreibung zu beachtenden Voraussetzungen festgelegt. Diese müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offensteht. Vor allem können sie ausnahmsweise eine besondere Gültigkeitsdauer für die im Rahmen der Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen vorsehen.

(2) Neben der Eröffnung der Ausschreibung wird eine von der Kommission erstellte Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht. Diese Bekanntmachung enthält insbesondere die Angabe der gesamten Menge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, die verschiedenen Zeitpunkte, an denen die Angebote abgegeben werden können, und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, bei denen diese Angebote einzureichen sind. Zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem ersten für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termin muß eine Frist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Außerdem wird der letzte Termin für die Einreichung der Angebote angegeben.

(3) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung sowie die in Absatz 2 genannte Ausschreibungsbekanntmachung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot ist anzugeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) der Name und die Anschrift des Bieters,
- c) die Art und die Menge des auszuführenden Erzeugnisses,
- d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrerstattung je Tonne in der Währung des Mitgliedstaats, dem die vorgenannte Stelle untersteht.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) vor Ablauf der Angebotsfrist der Nachweis erbracht worden ist, daß der Bieter die Ausschreibungskautions gestellt hat,
- b) ihm eine schriftliche Verpflichtungserklärung beigefügt ist, für die zugeschlagene Menge zwei Tage nach Empfang der in Artikel 6 genannten Mitteilung über den Zuschlag einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Höhe des Angebots zu stellen.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel genannten Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden. Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 findet auf einen nach Absatz 3 Buchstabe b) gestellten Lizenzantrag keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die für eine Ausschreibung eingereichten Angebote werden nur berücksichtigt, wenn eine Kautions gestellt worden ist.

Die Höhe der Kautions wird in der Verordnung über die Eröffnung einer Ausschreibung der Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Die Kautions ist nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu stellen, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden.

Jeder Mitgliedstaat teilt die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Kriterien der Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten darüber informiert.

Artikel 4

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden ohne Angabe des Bieters unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Auf Grund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG entweder, eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 6

Sobald die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Entscheidung der Kommission ergangen ist, teilt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit.

Artikel 7

(1) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Artikel 3 genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbringt, daß sie unter Verwendung der nach Artikel 8 erteilten Lizenz ausgeführt wurde, oder für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde. Die Kautions wird unverzüglich freigegeben.

(2) Im Falle höherer Gewalt werden die Vorschriften von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 angewandt.

Artikel 8

(1) Der Zuschlag hat nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehenen Frist die Erteilung der Ausfuhrlizenz für die dem Bieter zugeschlagene Menge zur Folge.

(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 kann vorgesehen werden, daß die sich aus der nach Absatz 1 erteilten Lizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar sind.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 585/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach dritten LändernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Reismärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für vollständig geschliffenen Langkornreis eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Reis⁽⁷⁾ und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis⁽⁸⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautionsleistung kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für vollständig geschliffenen Langkornreis.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 29. Mai 1975 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentlich Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.⁽⁸⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions betr agt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 4

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gem a  Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 gestellte Kautions nach Artikel 3 verf allt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 8 Abs atze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ⁽¹⁾ gelten die gem a  Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 erteilten Ausfuhrlicenzen f ur die Berechnung ihrer G ultigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Artikel 6

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erf ullt, so verf allt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions f ur eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

- a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und
- b) der tats achlich ausgefuhrten Menge.

(2) Betr agt die ausgefuhrte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verf allt die Kautions vollst andig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers k onnen die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, da  die Ausfuhr von mindestens 7 v. H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge nachgewiesen ist, die Kautions f ur die Teilmengen freistellen, f ur die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote m ussen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten sp atestens 1 1/2 Stunden nach

⁽¹⁾ ABL Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

Ablauf der Frist f ur die w ochentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie m ussen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema  ubermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hier uber die Kommission innerhalb der vorstehend genannten Frist.

Artikel 8

W ahrend des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die f ur die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. W ahrend des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten K onigreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die f ur die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 9

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 beschlie t die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,

- entweder eine H ochstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestausfuhrabsch opfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine H ochstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der H ohe der H ochstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabsch opfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabsch opfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der H ohe der Mindestausfuhrabsch opfung entsprechen oder dar uber liegen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Ver offentlichung im *Amtsblatt der Europ aischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

—
ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 586/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Reismärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für vollständig geschliffenen Rundkornreis eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Reis ⁽⁷⁾ und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽⁸⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für vollständig geschliffenen Rundkornreis.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 29. Mai 1975 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentlich Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 4

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 gestellte Kautions nach Artikel 3 verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Artikel 6

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

- a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und
- b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge nachgewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach

Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der vorstehend genannten Frist.

Artikel 8

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 9

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 587/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

**zur Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten
Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 469/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976⁽³⁾ sieht eine Preiserhöhung in zwei Stufen vor, und zwar zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres und ab 16. September 1975. Daraus sind die Folgerungen für die Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich zu ziehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 kann der Garantiepreis für Milch der „Standardmenge“ unter Berücksichtigung des sich aus der Preisannäherung ergebenden Rückgangs höchstens um einen Betrag angehoben werden, der dem Unter-

schied zwischen dem Stützungslevel für Milch infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Interventionspreise und dem Stützungslevel für Milch infolge der in der Gemeinschaft geltenden Interventionspreise entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung des Artikels 54 der Beitrittsakte wird im Sektor Milch und Milcherzeugnisse der Höchstbetrag des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 wie folgt festgesetzt :

- 14,36 Rechnungseinheiten je 100 kg für den Zeitraum vom Beginn dieses Wirtschaftsjahres bis 15. September 1975 ;
- 15,01 Rechnungseinheiten je 100 kg für den Zeitraum vom 16. September 1975 bis zum Ende des genannten Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. März 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 588/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 549/75 ⁽⁴⁾, eingeführt.Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 4. 3. 1975, S. 12.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert: ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger ⁽²⁾ und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger ex F. Rüben- und Rohzucker, karamelisiert	 0,2550 0,2550
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker: ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen	 0,2550

⁽¹⁾ Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 589/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 449/75⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 570/75⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 449/75 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1975, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 6. 3. 1975, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/100 kg	
	Drittländer (ausgenommen AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia)	AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
11.01 E I ⁽²⁾	5,518	5,018
11.01 E II ⁽²⁾	3,094	2,844
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	0,500	0
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	5,518	5,018
11.02 A V b) ⁽²⁾	3,094	2,844
11.02 B II c) ⁽²⁾	4,711	4,461
11.02 C V ⁽²⁾	4,711	4,461
11.02 D V ⁽²⁾	3,094	2,844
11.02 E II c) ⁽²⁾	5,518	5,018
11.02 F V ⁽²⁾	5,518	5,018
11.02 G II	2,591	2,091
11.06 B I	1,700	0
11.06 B II	6,189	4,309
11.08 A I	1,700	0
11.08 A IV	1,700	0
11.08 A V	1,700	0
17.02 B II a) ⁽³⁾	8,000	0
17.02 B II b) ⁽³⁾	5,500	0
17.05 B I	8,000	0
17.05 B II	5,500	0
23.03 A I	15,000	0

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 590/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 503/75⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 569/75⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 503/75 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 503/75 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1975, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 6. 3. 1975, S. 13.

ANNEXE B — BILAG B — ANHANG B — ALLEGATO B — BIJLAGE B — ANNEX B

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour le riz et les brisures

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for ris og brudris

Für Reis und Bruchreis als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per il riso e le rotture di riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor rijst en breukrijst

Amounts applicable as compensatory amounts for rice and broken rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.06 A I b)	0,720	0.720	0.720
10.06 A II b)	0,900	0.900	0.900
10.06 B I b)	1,216	1.216	1.216
10.06 B II b)	1,304	1.304	1.304

VERORDNUNG (EWG) Nr. 591/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn :	
	bei der Ausfuhr nach :	
	— Zone I	25,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste	5,00
10.04	Hafer	5,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	bei der Ausfuhr nach :	
	— Zone I und VI	30,00
	— Zone VII	35,00
	— den anderen Drittländern	20,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	18,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	18,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	16,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	16,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	16,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	0
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	0
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	—
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	—
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	20,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

NB : Die Zonen sind diejenigen, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (Abl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 592/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

(5) ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

—————
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	— — — — — — 2,000 —

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 593/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Ra-
tes vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
17 Absatz 4 erster Unterabsatz,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz
der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Aus-
fuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Be-
antragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der
Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des An-
trags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach
Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwel-
lenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft
angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem
Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die
Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestset-
zung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage
des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige
Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der
höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis
für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig,
wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten
je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höch-
stens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und
dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn erste-
rer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg
über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festge-
setzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeits-
dauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote
für Verladungen während des Monats der Ausfuhr be-
rechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsrege-
lung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstat-
tung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,
ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
der während eines fortgesetzten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorge-
hendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,
daß der Betrag der Berichtigung, der ab 7. März 1975
anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in
der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt
ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr.
359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der
dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 1975 in Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. März 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1975

über die gemeinschaftliche Finanzierung einiger Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1974/1975

(75/154/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es notwendig erscheint, daß die Gemeinschaft die Ausgaben für die Heranführung der für Burundi, Honduras, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie für das Welternährungsprogramm im Rahmen des Programms 1974/1975 bereitgestellten Nahrungsmittel übernimmt —

1975 durchgeführt werden, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung nach Lieferung an den Verschiffungshafen auch auf die Heranführungs- und Verteilungskosten, und zwar im Falle folgender Empfänger und nach folgenden Modalitäten :

- für das Welternährungsprogramm : Die Lieferungen erfolgen an den Verschiffungshafen, und dem WEP wird ein Pauschalbeitrag zu den Kosten der Heranführung bis zu den Bestimmungsorten sowie zu den Verteilungskosten gezahlt ;
- für Burundi und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen : Die Lieferungen erfolgen frei Bestimmungsort, wobei dieser von der Gemeinschaft genehmigt wird ;
- für Honduras und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge : cif-Lieferungen.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei den Nahrungsmittelhilfe-Maßnahmen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1974/

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KEATING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.